



Bezirksregierung Koblenz · Postfach 20 03 61 · 56003 Koblenz

Bezirksregierung Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: (02 61) 1 20-0

Verbandsgemeindewerke
Selters
Am Saynbach 5-7

56424 Selters

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
815-00 -/mi
14.09.1999

Unser Zeichen,
Unsere Nachricht vom
54-43-32-33/1999

Auskunft
erteilt
Frau Wurmrich

Dienstgebäude
Zimmer
Neustadt 21
112

Telefon Datum
Telefax
120-2529 29.10.99
120-2503

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen "Selters 1, 2 und Maxsain 3"

Verbandsgemeinde: Selters / Landkreis: Westerwaldkreis

E r l a u b n i s b e s c h e i d (gehobene Erlaubnis)

1.

Der Verbandsgemeinde Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters wird hiermit gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) sowie den §§ 26, 27 Abs. 2, 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a, 105 Abs. 2, 107 Abs. 1 und 114 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-)

die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in dem Versorgungsbereich "HB Oberwald" - Gruppenwasserversorgung Selters mit den Ortsgemeinden Selters, Maxsain, Quirnbach, Vielbach, Nordhofen, Rückeroth, Goddert und Ellenhausen

entsprechend den vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen,

Grundwasser in der

Gemarkung SELTERS, Flur 38, Flurstück 4872/5
(Tiefbrunnen "Selters 1")

Gemarkung SELTERS, Flur 38, Flurstück 4877
(Tiefbrunnen "Selters 2")

Abteilungen:
Z - Zentralabteilung
1 - Allgemeine und innere Verwaltung
2 - Unterricht und Kultus
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverwaltung
4 - Forstdirektion
5 - Landwirtschaft und Umwelt

Dienstgebäude:
- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Südallee 15-19
- Kurfürstenstr. 12-14
- Südallee 15-19
- Ref. 51 - Kurfürstenstr. 12-14
- Ref. 50, 52 - Südallee 15-19
- Ref. 53-56 - Neustadt 21

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

324333.99A/56UMWF

Gemarkung MAXSAIN, Flur 25, Flurstück 39
(Tiefbrunnen "Maxsain 3")

zutagezufördern und zu benutzen.

Die zulässigen Höchstentnahmemengen betragen:

Tiefbrunnen "Selters 1"

1,39 l/s
5 m³/h
100 m³/d
24.000 m³/a

Tiefbrunnen "Selters 2"

15,00 l/s
54 m³/h
1.080 m³/d
260.000 m³/a

Tiefbrunnen "Maxsain 3"

8,00 l/s
28,8 m³/h
576,0 m³/d
140.000,0 m³/a

Folgende vorgelegte und geprüfte Antrags- und Planunterlagen sind Bestand-
teil dieses Bescheides:

Tiefbrunnen "Selters 1"

- 1.1 Antrag vom 22.06.1996
- 1.2 Erläuterungsbericht
- 1.3 Brunnenausbau, Pumpversuchsdiagramm M. 1: 1.000
- 1.4 Wasseruntersuchungsergebnisse
 - Brunnen I, Rohwasser
Probenahmedatum 08.02.1995
J-Nr.: 9502T0349
 - Brunnen I u. II, Reinwasser nach Aufbereitung
Probenahmedatum 08.02.1995
J-Nr.: 9502T0353
 - Abgang Netz, Hahn am Becken, Reinwasser
Probenahmedatum 08.02.1995
J-Nr.: 9502T0352
- 1.5 Berechnung der Förderpumpen
im Tiefbrunnen Selters 1
- 1.6 Wasserversorgungsbilanz der VG Selters
im Versorgungsbereich HB Oberwald
- 1.7 Übersichtslageplan Wasserversorgung VG Selters
Versorgungsbereich HB Oberwald, Angaben für 1994 M. 1:25.000
- 1.8 Übersichtslageplan Wasserversorgung VG Selters
Versorgungsbereich HB Oberwald, Angaben für 2025 M. 1:25.000
- 1.9 Entnahmemengen der Gewinnungsanlagen im
Versorgungsbereich HB Oberwald
- 1.10 Wasserverbrauch im Versorgungsbereich HB Oberwald
- 1.11 Niederschrift über die Besprechung beim StAWA
Montabaur am 22.02.1996
- 1.12 Übersichtslageplan M. 1: 5.000
- 1.13 Lageplan M. 1: 1.000

- 1.14 Eigentümerverzeichnis
- 1.15 Brunnenschacht mit Brunnenkopf, "Selters 1" M. 1: 25

Tiefbrunnen "Selters 2"

- 1.1 Antrag vom 22.06.1996
- 1.2 Erläuterungsbericht
- 1.3 Brunnenausbau M. 1: 25/250
- 1.4 Wasseruntersuchungsergebnisse
 - Brunnen II, Rohwasser
Probenahmedatum 08.02.1995
J-Nr.: 9502T0350
 - Brunnen I u. II, Reinwasser nach Aufbereitung
Probenahmedatum 08.02.1995
J-Nr.: 9502T0353
 - Abgang Netz, Hahn am Becken, Reinwasser
Probenahmedatum 08.02.1995
J-Nr.: 9502T0352
- 1.5 Pumpdiagramm Blatt 1 - 2
- 1.6 Pumpliste vom Pumpversuch Nr. 3/5.863
- 1.7 Berechnung der Förderpumpen
im Tiefbrunnen Selters 2
- 1.8 Wasserversorgungsbilanz der VG Selters
im Versorgungsbereich HB Oberwald
- 1.9 Übersichtslageplan Wasserversorgung VG Selters
Versorgungsbereich HB Oberwald, Angaben für 1994 M. 1:25.000
- 1.10 Übersichtslageplan Wasserversorgung VG Selters
Versorgungsbereich HB Oberwald, Angaben für 2025 M. 1:25.000
- 1.11 Entnahmemengen der Gewinnungsanlagen im
Versorgungsbereich HB Oberwald
- 1.12 Wasserverbrauch im Versorgungsbereich HB Oberwald
- 1.13 Niederschrift über die Besprechung beim STAWA
Montabaur am 22.02.1996
- 1.14 Übersichtslageplan M. 1: 5.000
- 1.15 Lageplan M. 1: 1.000
- 1.16 Eigentümerverzeichnis
- 1.17 Schalthaus mit Brunnenkopf und Trafostation
"Selters 2" M. 1: 50

Tiefbrunnen "Maxsain 3"

- 1.1 Antrag vom 22.06.1996
- 1.2 Erläuterungsbericht
- 1.3 Brunnenausbau, Pumpversuchsdiagramm M. 1: 500/50
- 1.4 Kopfblatt zum Schichtenverzeichnis
- 1.5 Schichtenverzeichnis
- 1.6 Pumpversuch
- 1.7 Wasseruntersuchungsergebnisse
 - Brunnen III, Rohwasser
Probenahmedatum 08.02.1995
J-Nr.: 9502T0354
 - Brunnen III, Zulauf HB
Reinwasser nach Aufbereitung
Probenahmedatum 08.02.1995
J-Nr.: 9502T0351
 - Abgang Netz, Hahn am Becken, Reinwasser

Probenahmedatum 08.02.1995

J-Nr.: 9502T0352

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1.8 | Berechnung der Förderpumpen
im Tiefbrunnen Maxsain 3 | |
| 1.9 | Wasserversorgungsbilanz der VG Selters
im Versorgungsbereich HB Oberwald | |
| 1.10 | Übersichtslageplan Wasserversorgung VG Selters
Versorgungsbereich HB Oberwald, Angaben für 1994 | M. 1:25.000 |
| 1.11 | Übersichtslageplan Wasserversorgung VG Selters
Versorgungsbereich HB Oberwald, Angaben für 2025 | M. 1:25.000 |
| 1.12 | Entnahmemengen der Gewinnungsanlagen im
Versorgungsbereich HB Oberwald | |
| 1.13 | Wasserverbrauch im Versorgungsbereich HB Oberwald | |
| 1.14 | Niederschrift über die Besprechung beim STAWA
Montabaur am 22.02.1996 | |
| 1.15 | Übersichtslageplan | M. 1: 5.000 |
| 1.16 | Lageplan | M. 1: 1.000 |
| 1.17 | Eigentümergeverzeichnis | |
| 1.18 | Schaltheus mit Brunnenkopf "Maxsain 3" | M. 1: 25 |

2. Auflagen und Bedingungen

Dieser Erlaubnisbescheid ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

2.1

Die Ausführung hat nach dem vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Montabaur geprüften Entwurf des Ing.-Büros Heino Kempf, 56457 Westerbürg vom 11.06.1996 zu erfolgen.

2.2

Das Grundwasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn und solange es in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 05.12.1990 (BGBl. S. 2612) und der Berichtigung der Neufassung der Trinkwasserverordnung vom 23.01.1991 (BGBl. S. 227) genügt.

2.3

Die Verbandsgemeinde Selters hat die Grundwasserentnahme der zuständigen Kreisverwaltung Montabaur - Gesundheitsamt - zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung schriftlich anzuzeigen.

2.4

Erhöhungen der Entnahmemengen sind vorher bei der Bezirksregierung Koblenz als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.
Veränderungen oder Stilllegungen der Anlagen sind vorher der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

2.5

In den Brunnenkopf oder die Entnahmeleitung vor der ersten Entnahmestelle ist ein Wasserzähler und ein Entnahmehahn für Probenentnahmen einzubauen. Der Wasserzähler ist wöchentlich abzulesen; die Ablesungen, ebenso außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.

3. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen bzw. Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten.

4. Befristung

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 30.11.2019 befristet. Auf § 31 LWG wird hingewiesen.

5. Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 4 und 5 WHG) gilt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG).

6. Allgemeine Hinweise

Es ist zu beachten, dass

- a) die gehobene Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- b) die gehobene Erlaubnis unter dem Vorbehalt der Vorschriften des § 5 WHG erteilt wird,
- c) der Wasserrechtsinhaber im Rahmen des § 21 WHG die Überwachung der Anlagen zu dulden hat,
- d) jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde zulässig ist,
- e) eine Übertragung der gehobenen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG der Zustimmung durch die Bezirksregierung Koblenz - obere Wasserbehörde - bedarf.

7. Kosten

Die Kosten werden auf 9.008,44 DM festgesetzt.

(= 4.605,94 EUR)

Hierin sind enthalten:

Gebühren:	8.333,34 DM
Auslagen:	675,10 DM

(einschließlich der Kosten
der mitwirkenden Behörden)

Die festgesetzten Kosten werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind möglichst unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers an die Regierungshauptkasse Koblenz unter Angabe des Aktenzeichens: 54-43-32-33/1999 und der Buchungsstelle 0303 11111/54 auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

Gründe:

Die Verbandsgemeinde Selters nutzen die Tiefbrunnen "Selters 1, 2 und Maxsain 3" zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in dem Versorgungsbereich "HB Oberwald" (Gruppenwasserversorgung Selters mit den Ortsgemeinden Selters, Maxsain, Quirnbach, Vielbach, Nordhofen, Rückeroth, Goddert und Ellenhausen).

Dies stellt eine Gewässerbenutzung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar, die nach § 2 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf.

Im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Selters wurde der ursprüngliche Bewilligungsantrag in einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis umgedeutet.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Koblenz für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 105 Abs. 2, § 107 Abs. 1 LWG.

Die gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, dass die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (Verfahren gem. §§ 27 Abs. 2, 114 Abs. 2 LWG).

Daher wurden die Antrags- und Planunterlagen, aus den sich Art und Umfang der Maßnahme im einzelnen ergeben, in der Zeit vom 12.10.1998 bis 12.11.1998 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Selters zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde am 08.10.1998 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Selters "Unsere Verbandsgemeinde" ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen Art und Umfang der Bekanntmachung wird auf die Akten Bezug genommen.

Die formellen Erfordernisse des § 114 LWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wurde Rechnung getragen.

Während der Einwendungsfrist wurden **keine** Einwendungen erhoben.

Das Wasser aus dem Tiefbrunnen "Selters 1" wird mittels einer Unterwasserpumpe über eine Steigrohrleitung und einer Pumpleitung bis zum Verbundschacht I gefördert. Das Wasser aus dem Tiefbrunnen "Selters 2" wird ebenfalls mittels einer Unterwasserpumpe über eine Steigrohrleitung und einer Pumpleitung bis zum Verbundschacht I gefördert. Von hier aus werden die Wässer gemeinsam über eine Pumpleitung in den Hochbehälter gefördert.

Das Wasser aus dem Tiefbrunnen "Maxsain 3" wird mittels einer Unterwasserpumpe über eine Steigrohrleitung und einer Pumpleitung bis zum Hochbehälter Oberwald gefördert.

Die Brunnen "Selters 1 und 2" werden in einer gemeinsamen Anlage aufbereitet, der Brunnen "Maxsain 3" verfügt über eine separate Aufbereitungsanlage. Beide Aufbereitungsanlagen sind im Hochbehälter "Oberwald" installiert. Die aufbereiteten Wässer werden gemischt und zur Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsbereich weitergeleitet.

Aufgrund des Gutachtens über die Mischbarkeit der Wässer aus den Brunnen 1, 2 und 3, erstellt vom Institut Fresenius vom 01.10.1999, Auftrags-Nr. 99/30195-00, ist nach Angaben der Kreisverwaltung Montabaur - Gesundheitsamt, Nebenstelle Bad Marienberg - von einer grundsätzlichen Verträglichkeit bei der Mischung auszugehen.

Die umfassende chemische Trinkwasseruntersuchung der einzelnen Brunnen, d.h. Roh- und Reinwasseruntersuchungen, vom 08.02.1995 führte nach Angaben der Kreisverwaltung Montabaur - Gesundheitsamt, Nebenstelle Bad Marienberg - zu dem Ergebnis, dass der Wirkungsgrad der Aufbereitungsanlage als gut zu bezeichnen ist. Eine weitere Untersuchung des Reinmischwassers erbrachte einen pH-Wert von 7,73 sowie einen Delta-pH-Wert von -0,21. Diese geringfügige Abweichung vom Sollwert ist aus Sicht der Kreisverwaltung Montabaur - Gesundheitsamt, Nebenstelle Bad Marienberg - jedoch tolerierbar.

Im Herbst 1998 kam es zu mikrobiologischen Beanstandungen beim Tiefbrunnen "Maxsain 3". Zwischen dem 05.01.1999 und 15.09.1999 wurden 20 mikrobiologische Untersuchungen vom Rohwasser des Tiefbrunnens durchgeführt. 3 Untersuchungen (01.02.1999, 04.03.1999 und 13.04.1999) erbrachten den Nachweis von coliformen Keimen.

Es erfolgen weiterhin monatliche Kontrolluntersuchungen vom Rohwasser des Tiefbrunnens "Maxsain 3".

Es ist davon auszugehen, dass bedingt durch die enormen Niederschläge im Herbst 1999 und die zum damaligen Zeitpunkt hieraus resultierenden Bodenverhältnisse als Ursache für die mikrobiologischen Beanstandungen zu benennen sind. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass seit 28.04.1999 es zu keinen entsprechenden Beanstandungen kam.

In den Hochbehälter "Oberwald" wurde zudem aufgrund der mikrobiologischen Probleme im Frühjahr 1999 eine UV-Desinfektionsanlage installiert, die seit dem in Betrieb ist. Alle drei Tiefbrunnen werden sicherheitshalber über die UV-Desinfektionsanlage geführt. Gleichzeitig durchgeführte Reinwasseruntersuchungen waren alle ohne Beanstandung.

Seitens der Kreisverwaltung Montabaur - Gesundheitsamt, Nebenstelle Bad Marienberg - bestehen daher keine Bedenken gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis.

Auch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Montabaur sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachstellen haben der beantragten Maßnahme zugestimmt.

Zum Schutz des Grundwassers aus den drei Tiefbrunnen wurde durch Rechtsverordnung vom 20.07.1999, Az.: 54-43-61-13/1997 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Die gehobene Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gem. § 4 WHG i.V.m. § 26 Abs. 2 LWG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt geboten.

Die befristete Erlaubnis kann gem. § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung zu nehmen sind. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist gem. § 31 Abs. 2 LWG spätestens 6 Monate vor dem Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2, 9, 10, 13 und 17 des Landesgebührengesetzes i.V.m. der lfd.Nr. 11.1.1.1 (Gebührenrahmen von 500,-- DM bis 25.000,-- DM) des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Wasserbehörden.

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 17.11.1995 (GVBl. S. 463);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600);
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVBl. S. 65);
- Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 05.12.1990 (BGBl. S. 2612), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 01.04.1998 (BGBl. S. 699);
- Landespflegegesetz (LPflG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.1999 (GVBl. S. 43);

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Juchem



Bezirksregierung Koblenz · Postfach 20 03 61 · 56003 Koblenz

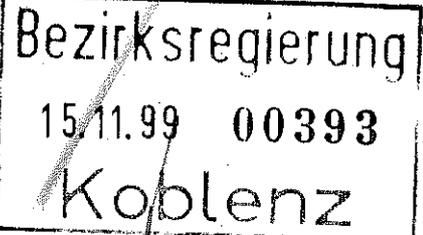
Bezirksregierung Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: (02 61) 1 20 0

54

E m p f a n g s b e k e n n t n i s

zur vereinfachten Zustellung gem. § 5 Abs. 2
Verwaltungszustellungsgesetz



Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen "Selters 1, 2 und Maxsain 3"

Antragsteller: Verbandsgemeindewerke Selters, 56424 Selters

Lage: Gemarkung	Flur	Flurstück
SELTERS	38	4872 / 5
SELTERS	38	4877
MAXSAIN	25	39

Verbandsgemeinde: Selters / Landkreis: Westerwaldkreis

Den Bescheid der Bezirksregierung Koblenz

vom 29.10.99, Az.: 54-43-32-33/1999

haben wir heute erhalten.

Verbandsgemeindewerke
- Wasser und Abwasser -
Am Saynbach 5 - 7
Tel. 0 26 26/7 64-0, Fax 0 26 26/7 64 65
56242 Selters/Ww.

Selters, 03. November 99
Ort, Datum

[Signature]
Unterschrift, Stempel

Werkleiter

Diesen Zustellungsnachweis bitte mit Datum und Unterschrift versehen zurücksenden an

Bezirksregierung Koblenz
Referat 54
Postfach 200361

56003 Koblenz

Abteilungen:

- Z - Zentralabteilung
- 1 - Allgemeine und innere Verwaltung
- 2 - Unterricht und Kultus
- 3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverwaltung
- 4 - Forstdirektion
- 5 - Landwirtschaft und Umwelt

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Südallee 15-19
- Kurfürstenstr. 12-14
- Südallee 15-19
- Ref. 51 - Kurfürstenstr. 12-14
- Ref. 50, 52 - Südallee 15-19
- Ref. 53-56 - Neustadt 21

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:

- Landeszentralbank Koblenz
- Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
- Landesbank Rheinland-Pfalz
- Girozentrale Koblenz
- Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)
- Sparkasse Koblenz
- Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

- montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
- freitags: 9.00 - 12.00 Uhr